

Rezensionen

Europäisierung des Strafrechts

Hecker, Bernd, Europäisches Strafrecht, 5. Auflage, Berlin & Heidelberg: Springer 2015, 542 Seiten, 29,99 € [ISBN 978-3-662-47368-9]

Aksungur, Canan, Europäische Strafrechtsetzungskompetenzen. Neue Entwicklungen durch EuGH-Rechtsprechung und den Vertrag von Lissabon, Baden-Baden: Nomos 2015, 541 Seiten, 119,- € [ISBN 978-3-8487-1882-5]

Hochmayr, Gudrun (Hrsg.), „Ne bis in idem“ in Europa. Praxis, Probleme und Perspektiven des Doppelbestrafungsverbots, Baden-Baden: Nomos 2015, 193 Seiten, 52,- € [ISBN 978-3-8487-1887-0]

Der Trend zur Europäisierung des Strafrechts¹ hat in den letzten Jahren zu einer umfangreichen wissenschaftlichen Diskussion geführt. Inzwischen liegt hierzu reichlich veröffentlichtes Material vor – vom Lehrbuch über Sammelbände mit Tagungsbeiträgen bis zu wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten. Je eine neue Publikation dieser drei Gattungen soll hier vorgestellt werden.

Das zuerst 2005 erschienene Lehrbuch von *Bernd Hecker*, Professor an der Universität Trier, über „Europäisches Strafrecht“ ist 2015 bereits in fünfter Auflage erschienen. Dies unterstreicht

1 Zur Einordnung dieses Trend in die Diskussion über die Bedeutung des Strafrechts als politisches Steuerungsinstrument s. auch den Beitrag hierzu in diesem Heft.

die Dynamik dieses Themenfeldes. Der Titel kann allerdings in die Irre führen – denn ein europäisches Strafrecht im Sinne von europaweit einheitlichen Strafandrohungen für bestimmte Verhaltensweisen gibt es bislang allenfalls in Ansätzen. Das Buch behandelt das „europäische“ Strafrecht in einem sehr weiten Sinn. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen aufgrund von einschlägigen Aktivitäten der Europäischen Union und des Europarats mit ihren zahlreichen rechtlichen Aspekten einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Daneben werden völkerrechtliche Themen einbezogen, u. a. in einem Abschnitt zum Völkerstrafrecht (S. 64 ff.). Der Lehrbuchcharakter kommt in der breit angelegten Struktur des Buches zum Ausdruck, die es den Leser_innen erleichtert, sich einen Überblick über die Materie zu verschaffen. Darüber hinaus sind auch immer wieder Übungsfälle in das Buch eingestreut, die auch Nichtjurist_innen das Verständnis der Materie erleichtern können. Für Interessierte, die sich näher über die Europäisierung des Strafrechts informieren möchten, bietet das Buch eine breite Informationsgrundlage zum Einstieg.

Canan Aksungur hat an der Universität Bonn eine umfangreiche Dissertation zum Thema *Europäische Strafrechtsetzungskompetenzen* vorgelegt. Ihre Arbeit konzentriert sich auf die Entwicklungen in der Europäischen Union, klammert also den Europarat und andere Foren der Europäisierung des Strafrechts aus. Einer europarechtlich versierten Leserschaft dürften manche Teile des Buches

etwas umständlich vorkommen, da die Verfasserin im Einführungsteil (Kapitel 3) zunächst sehr ausführlich weithin bekannte Informationen zur Rechtsetzung der EU ausbreitet. Für Leser_innen, die sich nicht regelmäßig mit dem EU-Recht beschäftigen, mögen diese Informationen aber hilfreich sein.

Wesentlich interessanter wird das Buch in den folgenden Kapiteln, in denen die Verfasserin im Anschluss an ebenfalls ausführliche Begriffsdefinitionen sehr gründlich die Entwicklung der EU zu einem in manchen Bereichen inzwischen wichtigen Akteur der Strafgesetzgebung nachzeichnet (beginnend mit Teil 2, ab S. 127). Hier analysiert die Verfasserin die Rechtsetzungspraxis mit Strafrechtsbezügen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon Ende 2009 als *Gerichtshof der EU* bezeichnet). Die sukzessive Darstellung der verschiedenen Phasen der Primärrechtsentwicklung vor und seit dem Vertrag von Lissabon ermöglicht eine anschauliche Analyse der Abhängigkeit zwischen dem jeweiligen primärrechtlichen Rahmen und der politischen Praxis bei der Entwicklung strafrechtsbezogener Initiativen der EU und ihrer Vorgängerinstitutionen. So wird in diesem Buch deutlich herausgearbeitet und detailliert belegt, wie europäische Institutionen, insbesondere Kommission, Parlament und Gerichtshof, in den letzten Jahrzehnten beharrlich auf die Europäisierung strafrechtlicher Standards hinarbeiteten. Ebenso deutlich wird der Sprung, den diese Bestrebungen mit dem Vertrag von Lissabon und den nun etablierten vertraglichen Grundlagen für eine weitere Europäisierung des Strafrechts gemacht haben.

Das von *Gudrun Hochmayr*, Professorin an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, herausgegebene Buch zum Doppelbestrafungsverbot („*ne bis in idem*“) dokumentiert die Beiträge einer Tagung im Juni 2014. Beitragende sind österreichische und deutsche Fachleute zu dieser Thematik. Die Beiträge verdeutlichen die vielfältigen neuen Herausforderungen, die aus der Europäisierung des Strafrechts für das Doppelbestrafungsverbot folgen. Dieses Verbot mit Grundrechtscharakter ist heute in zahlreichen nationalen, europäischen und internationalen Regelwerken verankert – der Beitrag von *Wolfgang Schomburg* fasst diese Normen anschaulich zusammen. Weitere Beiträge des Bandes liefern gründliche Analysen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die in den letzten Jahren zu den verschiedenen normativen Ausprägungen des Doppelbestrafungsverbots in der EU-Grundrechtecharta, im Schengener Durchführungsübereinkommen bzw. in der Europäischen Menschenrechtskonvention ergangen ist.

Mit diesen und anderen Veröffentlichungen der letzten Jahre liegt eine breite Materialbasis vor, an die auch die bürgerrechtliche Diskussion zu den Auswirkungen der Europäisierung des Strafrechts anknüpfen kann.

Hartmut Aden

Recht und Empathie

Tatjana Ansbach: Fremd. Storkow: Edition Märkische LebensArt, 2015, ISBN 978-3-943614-09-1, 134 Seiten, 9,50 €.

Flucht, Migration, Zuwanderung waren zweifellos die Themen des Jahres 2015. Integration - diese wichtige Tätigkeit, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe mit Erfindung der Inklusion ins Abseits gestellt wurde, bekommt einen neuen, guten Klang. Ob das einsetzende Umdenken in Politik und Gesellschaft die behauptete historische Dimension annimmt, muss erst noch bewiesen werden.

Die vorliegende Textsammlung ist entstanden, bevor die Wir-Schaffen-Das-Bundeskanzlerin sich an die Spitze einer Bewegung setzte, die ohnehin nicht mehr aufzuhalten war. Die Geschichten wurden aufgeschrieben, bevor irgend jemand in dieser großen Koalition sich dafür interessierte, wie „Das“ denn zu schaffen wäre, wenn man wirklich etwas schaffen wollte. Geschrieben auch, bevor die Organe der Marktwirtschaft den volkswirtschaftlichen Nutzen, ja sogar die unumgängliche Notwendigkeit der Zuwanderung verkündeten; und bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit unter einheitliche Leitung gestellt wurden ...

Dieses Buch ist gerade deshalb so aktuell, weil es ein paar Tage älter ist als die Idee, Integration zur Staatsräson zu machen. Es legt völlig unaufgeregt den Finger in die Wunden, an denen unser verkorkstes Asyl- und Ausländerrecht leidet. Es ist eine hervorragende to-do-Liste der gesetzgeberischen Aufgaben, die vor der Regierung liegen, wenn sie wirklich Geschichte schreiben will.

In 15 abgeschlossenen Texten stellt Tatjana Ansbach menschliche Schicksale vor, die „das Leben geschrieben“ hat - das Leben in Form von Krieg, Bürgerkrieg, epochaler Umwälzung, familiärer oder individueller Entscheidung - und nicht zuletzt in Gestalt unseres stellenweise absurd-aberwitzigen deutschen Asyl- und Ausländerrechts. Kann man überhaupt erzählen, wie sich Abschiebung anfühlt für den Betroffenen? Wie ein Mensch nach durchlittener Folter das „Interview“ des Amts-Entscheidungers erlebt? Was die schändliche Kriegswaffe Vergewaltigung anrichtet?

Ansbach schreibt mit dem Fachwissen einer promovierten Juristin, Spezialgebiete Völkerrecht und Menschenrechte, und mit 15-jähriger Erfahrung als Rechtsanwältin für Ausländer- und Asylrecht. Vor allem aber schreibt sie mit kompromisslos humanitärer Parteilichkeit - und mit großem Respekt vor ihren Protagonisten. Sie nimmt die Perspektiven unterschiedlichster Menschen ein - eines russischen Deserteurs, eines slowakischen Mädchens, eines tschetschenischen Familienvaters. Stets schaut sie durch die Augen der „Fremden“ auf das befremdliche System, das wir bereithalten - vorgeblich zum Schutz Verfolgter konstruiert, tatsächlich oft als undurchdringliche Mauer gegen die Menschen stehend.

„Deines Bruders Hüter“ in der Mitte des Buches ist wohl die Schlüsselgeschichte: Karl Altmann, deutscher Staatsbürger, Christ, ist langjährig ehrenamtlich als Schöffe am Landgericht tätig. Während eines aufwändigen Verfahrens gegen vermeintliche Schleuser kommen ihm zunehmend Zweifel an den geltenden Gesetzen. Die Angeklagten haben einige Angehörige bei deren Flucht vor wiederkehrender Folter unterstützt.

Nach christlicher Ethik ist das tätige Nächstenliebe. Nach herrschendem Recht ist es illegale Beihilfe zum Grenzübertritt. Das Urteil fällt gegen die Angeklagten, gegen Altmanns Minderheitsvotum. Er bringt die unterschiedlichen Maßstäbe nicht mehr in Einklang und lässt sich folgerichtig vom Schöffennamt entbinden.

Tatjana Ansbach, Jahrgang 1948, hat bis zum Eintritt ins Rentenalter viele Jahre als Anwältin für Flüchtlinge und Asylsuchende gearbeitet. Die fünfzehn Geschichten beruhen auf tatsächlichen Fällen aus ihrer Praxis. Durch die sprachliche Aufbereitung gelingt es ihr hervorragend, Widersprüche und Unzulänglichkeiten unseres „Rechtsstaates“ erlebbar zu machen in ihren Auswirkungen auf die oder den Einzelnen. Dabei sind die Inhalt dramatisch genug, sie kann konsequent auf rethorische Steigerungen verzichten. Was über das Erzählte hinaus zu erläutern ist, platziert sie in kurzen Nachbemerkenungen, aus denen dann gelegentlich doch ihre Beteiligung, ihre Wut hervorblitzen.

„Fremd“ ist, jenseits des allgegenwärtigen medialen Durcheinanders der Migrations - Berichterstattung, eine Chance auf nachhaltigen Erkenntniszuwachs. Ich wünsche mir das Buch in den Schulunterricht - Deutsch, Politik, Religion, Lebenskunde. Für sozialpsychiatrisch Denkende enthält es einige wunderbare Beispiele sprachlich vermittelter Empathie. Nicht zuletzt empfehle ich PolitikerInnen und JuristInnen die Lektüre. Die 29. Auflage der Beck-Texte „Ausländerrecht“ enthält, verteilt über 17 Einzelnormen auf 674 Seiten, nach wie vor die rechtlichen und tatsächlichen Probleme, die Frau Dr. Ansbach eindrücklich herausgearbeitet hat.

Martin Osinski

Entwicklungen der europäischen Polizeikooperation

Hartmut Aden (Hg.), *Police Cooperation in the European Union under the Treaty of Lisbon. Opportunities and Limitations. [Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. Bd. 83], Baden-Baden 2015 (Nomos), 266 Seiten, 54,- €.*

Als am 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft trat, wurde damit auch die „Dritte Säule“ – die bis dato ausschließlich intergouvernementale Zusammenarbeit im europäischen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ – vergemeinschaftet. Mit wenigen Ausnahmen entscheidet der Ministerrat seitdem mit qualifizierter Mehrheit, und das Europaparlament ist in allen Bereichen der EU-Innenpolitik gleichberechtigt beteiligt, wenn neue Gesetze auf den Weg gebracht werden. Zudem können seit Ablauf einer Übergangsphase endlich auch in diesem Politikfeld alle Verstöße von Mitgliedstaaten gegen EU-Recht vor den Europäischen Gerichtshof gebracht werden; insbesondere betrifft dies die Möglichkeit der Kommission zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Im Februar 2013 trafen sich Vertreter_innen Wissenschaft und Praxis auf einer internationalen Konferenz in Berlin, um die Frage zu diskutieren, wie sich die Polizeikooperation in Europa unter den neuen Vorzeichen verändert hat. Mit dem vorliegenden Band dokumentiert Herausgeber Hartmut Aden die Ergebnisse. In vier thematischen Blöcken beleuchten 17 Beiträge den historischen, politischen und rechtlichen Rahmen, den Wandel von polizeilicher Berufskultur und Ausbildung, die Praxis der Ko-

operation und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch.

Den ersten Abschnitt leitet *Cyrille Fijnaut* ein mit einem souveränen Überblick über die ‚longue durée‘ der Polizeikooperation in Europa von der Gründung *Interpols* über die Anfänge der EU-Integration mit der informellen *TREVI-Gruppe* bis hin zu den Verträgen von Maastricht, Amsterdam und Lissabon. Nachdem die Regierungen trotz aller Integrationsbemühungen jahrzehntelang die nationalstaatliche Souveränität verteidigt hatten, sieht Fijnaut in der Vergemeinschaftung durch den Lissabon-Vertrag einen „Quantensprung“. Auch *Daniela Kietz* von der *Stiftung Wissenschaft und Politik* nennt den neuen Rahmen „revolutionär“, zeigt aber, dass die Stärkung der Rolle des Europaparlaments keineswegs die Entwicklung einer „rechtbasierten“ EU-Innenpolitik eingeläutet hat. Vielmehr, so ihre Bilanz der Gesetzgebung von 2010 bis 2013, dominiert der Kompromiss mit der Exekutive. Daran, dass die Komplexität durch die variable Geometrie der Integration, die Großbritannien und Irland bzw. Dänemark mit ihrem „opt-in“ bzw. dem „opt-out“ von Instrumenten der EU-Justiz- und Innenpolitik mit Lissabon für sich verhandelt hatten, noch einmal deutlich gesteigert wurde, erinnert *Funda Tekin* vom *Berliner Institut für europäische Politik*. Sie warnt vor Nachahmungseffekten und einem „Europa à la carte“.

An der Frage, ob die Polizei nach Lissabon professioneller geworden sei und es eine Konvergenz von Ausbildungsstandards gebe, versuchen sich *Monica den Boer* und *Hans-Gerd Jaschke* – beide viele Jahre an Polizeihochschulen tätig. Mangels empirischer Befunde bleiben sie eine klare Antwort auf die Frage schuldig, stellen aber übereinstimmend

fest, dass man weit von einer europäischen Polizeikultur entfernt sei: Zu groß sind die nationalen Unterschiede, und nur eine verschwindende Minderheit hochrangiger Polizist_innen besucht gemeinsame Trainings der EU-Polizeiakademie *CEPOL* oder vergleichbarer Institutionen. Auf nationaler Ebene habe der Bologna-Prozess zwar zu Angleichungen in Teilen der Ausbildung geführt, doch blockiere die Dominanz der Praktiker_innen und deren Skepsis gegenüber akademischer Bildung und Forschung eine weitergehende Harmonisierung.

Auf die Problematik, dass über die „grassroot“-Praxis der europäischen Polizeikooperation wenig bekannt ist, macht auch der Politikwissenschaftler *Wilhelm Knelangen* in seinem Auftaktbeitrag zum dritten Themenblock aufmerksam. Gut dokumentiert sind zwar die Dynamiken der Gesetzgebung im Mehrebenensystem, aber angesichts der Schwierigkeiten des Feldzugangs potenziere sich der Mangel an Forschung zu ihrer Umsetzung, der auch für andere Politikfelder offenkundig ist, im Bereich der Polizeikooperation. Groß sei das Unwissen über den tatsächlichen „outcome“ der Brüsseler Politik, so dass Knelangen nach einem „practical turn“ ruft, der auch auf der Mikroebene untersucht, wie die Kooperation in der Praxis aussieht. Die weiteren Beiträge des Abschnitts lesen sich wie ein Beleg seiner These: *Ludo Blocks* Studie zur Frage, welchen Einfluss die Entscheidungen des Ministerrats haben, stützt sich auf Textanalysen und Statistik und eben nicht auf die Anschauung vor Ort. Zudem leistet er keinen echten Beitrag zur Leitfrage des Buches, da seine Untersuchung sich auf den Zeitraum vor Lissabon beschränkt. Dünn ist die Empirie, die ein

Team der *Fachhochschule der Polizei Brandenburg* aus einer Studie über die deutsch-polnische Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Swiecko präsentiert. Obwohl sie nur wenige Interviews mit der deutschen Seite geführt haben, versteigen sie sich zur Behauptung, dass Swiecko ein „best practice“-Beispiel sei. Dagegen liest sich der Praxisbericht der erfahrenen Berliner LKA-Mitarbeiterin *Bettina Rauch* wie eine dichte Beschreibung. Sie kritisiert, dass EU-Initiativen sich häufig als praxisfern erweisen und daher wenig Akzeptanz in der Polizei finden. Ihrer Forderungen nach einem „bottom up“-Ansatz, bei dem die Belange der Praxis das politische Ergebnis determinieren, möchte man sich als Bürgerrechtler jedoch nicht anschließen.

Im abschließenden Block zum Thema Informationsaustausch geben sowohl *Hartmut Aden* als auch *Michael Niemeier* einen kurzen Überblick über die unterschiedlichen Systeme und Instrumente und betonen die Bedeutung, die der Datenschutz in diesem Feld nicht nur für Betroffene, sondern auch für die involvierten Praktiker_innen hat: Der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ist für sie eine wichtige Voraussetzung, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Die Datenschützer *Peter Schaar* und *Karsten Behn* fordern hohe Standards für die EU-Richtlinie für den Datenschutz in der Kooperation von Polizei und Strafverfolgung, deren Entwurf die Kommission Anfang 2012 präsentiert hatte; und der Europa-Abgeordnete *Jan Philipp Albrecht* gibt sich vorsichtig optimistisch, dass das Parlament entsprechend die Zähne zeigen kann. Ob er dies heute immer noch so sehen würde, ist fragwürdig. Dass es neben dem Regelungsrahmen der Richtlinie die Grauzone des Datenaustausches zwischen Privaten und Poli-

zeien gebe, die auch der Vorschlag der Kommission für die Datenschutzgrundverordnung nicht im Blick habe, kritisiert *Gertjan Boulet* mit Rückendeckung seines prominenten Mentors *Paul de Herth*. Ob und wie all diese Überlegungen Eingang in das Datenschutzpaket gefunden haben, wird sich dieser Tage zeigen, da die Verhandlungen kurz vor dem Abschluss stehen.

In der Summe ergeben die Beiträge des Bandes – wenn auch auf deutlich unterschiedlichem Niveau – einen guten Überblick über den Stand der Polizeikooperation in Europa und ihrer Beforschung. Was angesichts der Fragestellung fehlt, sind deutlichere Hinweise auf den durch Art. 71 AEUV geschaffenen *Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich Innere Sicherheit (COSI)*, der, kräftig unterstützt vom Polizeiamt *Europol*, mit seinem „Policy Cycle“ und zahlreichen operativen Aktionsplänen in diversen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung um eine Synchronisierung nationaler Aktivitäten bemüht ist. Dass sich das Forschungsfeld mit dem Ablauf der Übergangsphase im Dezember 2014, der unmittelbar bevorstehenden Verabschiedung zentraler Instrumente wie der *Europol-Verordnung* und dem Datenschutzpaket, der Krise des Schengenraums in der Folge der großen Flucht und den Reaktionen auf die Anschläge von Paris bereits wieder dramatisch verändert hat, zeigt einmal mehr, dass europäische Innenpolitik und ihre Grundrechtsfolgen beständiger Aufmerksamkeit bedarf, auch wenn sie im fernen Brüssel stattzufinden scheint.

Eric Töpfer

"Gläserne Wände" behindern Religionsfreie in Deutschland?

Michael Bauer / Arik Platzek: *Gläserne Wände. Bericht zur Benachteiligung nichtreligiöser Menschen in Deutschland*. Hrsg. vom Humanistischen Verband Deutschlands. 94 Seiten, Berlin 2015. Preis: 7 €, Onlineausgabe unter www.glaeserne-waende.de

Der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) legt mit dieser Publikation einen Bericht über die Diskriminierung religiös und weltanschaulich nicht gebundener Menschen in Deutschland vor. Zu dieser Gruppe gehören ca. 25 Millionen Menschen, knapp 1/3 der deutschen Bevölkerung. Obwohl im deutschen Rechtssystem – bis auf wenige Ausnahmen – formal die gleichen Rechte für religiöse wie nichtreligiöse Menschen gelten, sei die praktische Gleichberechtigung noch nicht erreicht, da Konfessionsfreie ihre Rechte „nicht gleichberechtigt wahrnehmen können. Sie können ihre Rechte also wie durch eine gläserne Wand „besichtigen“, aber sie können sie nicht nutzen.“ (S. 7)

Die beiden Autoren machen fünf verschiedene Dimensionen der Benachteiligung aus (s.S. 6): das Vorenthalten von Rechten oder der erschwerte Zugang zu ihnen (1); die Verweigerung einer angemessenen Mitwirkung (2); Einschränkungen der individuellen Glaubensfreiheit (3) sowie der Berufsfreiheit (4) und der Zwang zur Finanzierung von/Mitwirkung an religiösen Aktivitäten (5).

Nach der Einleitung listet der Bericht zahlreiche Beispiele für die Bevorzugung der christlichen Religion bzw. der beiden Kirchen auf: vom Gottesbezug in der Verfassung und christlichen Bildungszielen in einzelnen Schulgesetzen über die Bevorzugung christlicher Feier- und

Ruhetage, die Staatskirchenverträge, das Kirchenarbeitsrecht, die Konkordatslehrstühle oder die religiösen Studierenden-Förderwerke usw. Für jeden Bereich werden zugleich Handlungsempfehlungen für eine stärkere religiös/weltanschauliche Gleichberechtigung ausgesprochen – die insgesamt 33 Vorschläge finden sich am Ende (S. 80ff.) noch einmal zusammengefasst.

Ein zentraler Kritikpunkt des Berichts ist die fehlende „weltanschauliche Ordnungspolitik“ in Bezug auf die Verteilung staatlicher Fördermittel und der Gewährung von Sonderrechten für religiös/weltanschauliche Gemeinschaften. So würden die bestehenden Ungleichgewichte zwischen den christlichen Kirchen einerseits und den sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften andererseits verstärkt, anstatt sie auszugleichen (S. 10).

Nicht alle Kritikpunkte sind indes nachvollziehbar: Warum etwa die Bemessung staatlicher Fördersummen nach den Mitgliederzahlen aus der Sicht des HVD die Kirchen bevorzuge, erschließt sich nicht. Die Behauptung jedenfalls, dass konfessionsfreie Organisationen „keine Taufe oder ein ähnliches, massenhaft *formelle Mitgliedschaft* erzeugendes Ritual“ (8) pflegen würden, ist gerade angesichts der vom HVD veranstalteten Jugendweihen (bei denen die „Geweihten“ automatisch zu Mitgliedern des HVD werden) wenig überzeugend.

Überhaupt wird die Aussagekraft des Berichts dadurch verwässert, das nicht zwischen der Benachteiligung nichtchristlicher Religions- und Weltanschauungsgruppen einerseits und den konfessionell ungebundenen wie unorganisierten Menschen unterschieden wird. Aus einer grundrechtlichen Perspektive handelt es sich dabei um zwei verschie-

dene Phänomene: eine mangelnde Gleichbehandlung verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann durchaus Hinweise auf eine Diskriminierung einzelner Gruppen (auf der kollektiven Ebene) liefern. Die meisten der im Bericht gelisteten Diskriminierungen beziehen sich auf diese kollektive Ebene (was der Sicht des HVD entspricht). Daraus lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres und in jedem Fall auf eine Diskriminierung einzelner konfessionsfreier Menschen schließen. Die Grenzen des staatlichen Umgangs mit den organisierten Religions- und Glaubensgemeinschaften aus der Sicht der einzelnen konfessionsfreien Bürger/innen bestimmen sich vielmehr aus dem Gebot der staatlichen Neutralität und der (negativen) Religionsfreiheit des/der Einzelnen, so etwa bei der Präsenz von Kreuzifixen in Schulen, Gerichten oder Ministerien (S. 18f.). Mit anderen Worten: Nicht jede staatliche Förderung von Glaubensgemeinschaften stellt eine Diskriminierung konfessionsfreier Menschen dar. Nur weil der Staat einzelne Sportvereine fördert, diskriminiert er nicht den einzelnen Sportmuffel.

In dieser Hinsicht sind die politischen Forderungen der Autoren auch nicht konsequent: einerseits bemängeln sie die Zwangsfinanzierung kirchlicher Privilegien wie der Staatskirchenleistungen durch die Allgemeinheit, andererseits fordern sie Staatsverträge mit allen relevanten Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften (in denen typischerweise solche Zuwendungen geregelt sind) sowie eine staatliche Finanzierung von „Lehrstühlen für Geschichte und Theorie des weltanschaulichen Humanismus“ (S. 48) durch ebenjene Allgemeinheit. Eine Systematik, welche Privilegien „nach unten“ (sprich: abzuschaffen) und welche „nach oben“ (also allen zu gewähren) anzugleichen wären, ist nicht erkennbar. Ausschlaggebend scheinen dafür die organisatorischen Präferenzen des HVD.

Jenseits dieser Unschärfen im Diskriminierungsbegriff bietet die Broschüre einen leicht verständlichen Überblick über die staatlichen Privilegien für die beiden christlichen Kirchen und deren Mitglieder.

Sven Lüders